

Satzung des Vereins „Jugendclub Andel“

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendclub Andel“ und hat seinen Sitz in 54470 Bernkastel-Kues
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Jugendclub Andel mit Sitz in Bernkastel-Kues verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Begegnung junger Menschen zu ermöglichen, kreative und kulturelle Betätigung zu fördern, Kritikfähigkeit anzuregen, Bildungsmaßnahmen für Jugendliche zu leisten und solidarisches Verhalten zu fördern. Der Verein will die individuelle und soziale Entwicklung junger Leute fördern. Der Verein befähigt Jugendliche zur Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Handeln in der sozialen Gemeinschaft.
2. Diese Ziele sollen durch Einrichtung und Betrieb eines selbstverwalteten Jugendtreffs erreicht werden, der Raum für Selbstorganisation und Eigeninitiative der Jugendlichen bietet. Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt.
3. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen (12,- € Familienbeitrag / Jahr).
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages.
3. Von der Mitgliederversammlung wird eine Beitragsordnung erlassen, die nicht Gegenstand der Satzung ist.
4. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die in der Lage ist durch aktive Mitarbeit einen Betrag zur Erfüllung des Vereinszwecks zu leisten und die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch eine Beitrittserklärung.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Gegen die Ablehnung, die einer schriftlichen Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt außer durch Auflösung des Vereins
 - a. Durch Erklärung des Austritts, die schriftlich erfolgen muss,
 - b. Durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit.
 - c. Bei Erreichen des 27. Lebensjahrs.
6. Mitglieder, die mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

§6 Fördermitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder nach § 5 ändern mit Erreichen des 27. Lebensjahres automatisch ihren Mitgliedsstatus und gelten ab diesem Zeitpunkt als Fördermitglieder.
2. Eine Fördermitgliedschaft kann auch erworben werden durch die Erklärung der Fördermitgliedschaft.
3. Fördermitglieder entrichten einen gesonderten Jahresbeitrag an den Verein, der durch die Beitragsordnung festgelegt ist (mindestens 12,- € pro Kalenderjahr).
4. Fördermitglieder unterstützen den Verein bei seinen Vereinstätigkeiten, soweit diese Unterstützung durch den Vorstand angefragt wurde.
5. Fördermitglieder beraten und unterstützen den Vorstand als Mentoren, soweit diese Beratung und Unterstützung durch den Vorstand angefragt wurde.
6. Zu Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen können Fördermitglieder als beratende, nicht stimmberechtigte Teilnehmer*innen eingeladen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Programm.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Aushang am Jugendtreff 14 Tage vorher, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Jedes anwesende Vereinsmitglied kann zum Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Beschlüsse und soweit dem Verständnis der Beschlüsse dienlich der Verlauf der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
9. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang im Jugendtreff bekannt zu machen. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Sitzungsprotokolle des Vereins einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
2. Dem Vorstand sollen männliche und weibliche Mitglieder in einem ausgewogenen Verhältnis angehören.
3. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, nämlich
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Zwei Stellvertreter*innen und
 - c. Bis zu sechs Beisitzer*innen
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter*innen. Je einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.
5. Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand. Insbesondere muss die Position eines Kassenwarts aus den Reihen der Stellvertreter*innen bestimmt werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede*n Kandidat*in in einem getrennten Wahlgang. Übersteigt die Zahl der Kandidat*innen die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
9. Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
10. Vorstandssitzungen sollen mindestens 4x pro Kalenderjahr durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind vom Versammlungsleiter schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.
11. Die Vorstandssitzungen sind vereinsintern öffentlich.
12. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
13. Der Vorstand kann Mitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
14. Die Haftung des Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
15. Aufwendungsersatz wird gewährt.

§ 9 Haftung

1. Der Verein wird nach dem BGB wie eine GbR behandelt. Die Vereinsmitglieder haften für Handlungen die seine Organe verursachen gem. §§ 421, 427 BGB für vertragliche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner, d.h. jeder auf die volle Höhe. Diese Haftung für Vertragsschulden o.ä. wird hiermit auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Unabhängig von der Haftung des Vereinsvermögens haftet daneben bei unerlaubten Handlungen nach den §§ 823 ff. BGB der Handelnde dem Geschädigten persönlich.
3. Nach § 54 BGB haftet außerdem aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich.

§ 10 Änderung des Vereinszweckes und Auflösen des Vereins

1. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
 2. Eine Änderung des Zweckes kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 3. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 4. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren, sie werden vom Vorstand als solche benannt.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - 1) Turnverein Andel e.V., Boorhausstr. 3, 54470 Bernkastel-Kues, Vereinsregister: 20218 Registergericht: Amtsgericht Wittlich
 - 2) Verein für Kunst, Kultur und Inklusion e.V., Akazieneck 11, 54470 Bernkastel-Kues
 - 3) Dorfgemeinschaft Andel - Verein zur Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft e.V., Vereinsregister: 20541, Registergericht: Amtsgericht Wittlich
- der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden eingehalten.
2. Folgende Daten der Vereinsmitglieder werden bei Eintritt in den Verein erhoben: Name, Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden zur Mitgliederverwaltung nach Art. 6 Abs. 1b) DSGVO – „Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages“ verwendet.
3. Zugriff auf die personenbezogenen Daten hat ausschließlich der geschäftsführende Vorstand.
4. Die personenbezogenen Daten werden im Vereinsordner beim Vereinsvorsitzenden solange aufbewahrt, wie die Mitgliedschaft im Verein dauert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden die Daten vernichtet.
Eine langfristige Speicherung für statistische Zwecke erfolgt nur nach ausdrücklicher Einwilligung.
5. Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen durch das Mitglied findet Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt und den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entspricht.

Besondere Ermächtigung:

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen selbstständig abzuändern, um den Eintrag in das Vereinsregister zu ermöglichen und/oder die Befreiung der Körperschaftssteuer zu erhalten.